

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ines Schmidt (LINKE)

vom 30. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2024)

zum Thema:

Geschlechterspezifische Tötungen von Frauen – Femizide im Jahr 2023

und **Antwort** vom 19. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2024)

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 854

vom 30. Juli 2024

über Geschlechterspezifische Tötungen von Frauen – Femizide im Jahr 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da seitens der Abgeordneten keine Definitionen der Begriffe „geschlechterspezifische Tötungen von Frauen“ und „Femizide“ vorgegeben wurden, wurde in der Antwort des Senats für die Recherche die bundeseinheitliche polizeiliche Begriffsdefinition zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten zugrunde gelegt. Diese orientiert sich eng an den Begrifflichkeiten der Istanbul-Konvention. Für die bundeseinheitliche Anwendung sprach sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in Ihrer 220. Sitzung im Beschluss zu TOP 41 aus. Die Definition sowie Ausführungen zur statistischen Erfassung sind im Ergebnisbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Auftrag des Arbeitskreises Innere Sicherheit nachzulesen. Der Ergebnisbericht wurde unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20231208_06.html?nn=4812206 veröffentlicht. Im Ergebnisbericht wird ausgeführt, dass im Zusammenhang mit dem Phänomen des Femizids weiterhin dringender Forschungsbedarf besteht. So zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizid verbergen. Zur Beantwortung der Anfrage wurde daher entsprechend den Erkenntnissen aus dem Ergebnisbericht nach Tötungsdelikten zum Nachteil von Frauen im Zusammenhang mit

- Fällen der Hasskriminalität (frauenfeindlich),
- Gewalt in der (Ex-)Partnerschaft,
- Gewalt in der Familie,
- Sexualstraftaten,
- Zuhälterei,
- Zwangsprostitution,
- Stalking,
- Zwangsheirat,
- Verstümmelung weiblicher Genitalien und
- Menschenhandel

recherchiert.

Die statistischen Daten zu den Fragen 1 bis 3 sowie 10 und 11 für das Berichtsjahr 2023 stammen aus der Ausgangsstatistik Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Berlin. Die PKS wird jährlich zum Jahresende erhoben. Für alle Tötungsdelikte mit ihren vergleichsweise geringen Fallzahlen erfolgt dabei eine gesonderte Qualitätssicherung. Für das Jahr 2024 sind keine validen qualitätsgesicherten statistischen Aussagen möglich, da es sich bei den Fällen aus dem aktuellen Jahr überwiegend um nicht abgeschlossene Verfahren handelt, bei denen sich nachträgliche Änderungen bezüglich des Erfassungsgrundes und der tatverdächtigen Person sowie weiterer Begleitumstände ergeben können.

1. Wie viele Frauen (immer inklusive Trans*frauen) und Mädchen sind nach Kenntnis des Senats durch Gewaltausübung von ihrem aktuellen oder ehemaligen Partner seit Januar 2023 in Berlin zu Tode gekommen? Bitte nach Jahr und Tatbestand (Totschlag, Mord, Körperverletzung mit Todesfolge, fahrlässige Tötung et cetera) sowie Alter von Täter und Opfer aufschlüsseln.

Zu 1.:

Die erfragten Daten zu den polizeilichen Ermittlungsverfahren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Delikt	Versuch	Alter tatverdächtige Person (TV)	Alter Opfer
2023	Mord	nein	86	72

Quelle: PKS Berlin 2023

2. Wie viele versuchte Tötungen und wie viele versuchte Morde an Frauen und Mädchen durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner gab es in Berlin im Jahr 2023 und im laufenden Jahr? Bitte jeweils das Alter von Täter und Opfer anführen.

Zu 2.:

Die erfragten Daten zu den polizeilichen Ermittlungsverfahren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Delikt	Versuch	Alter TV	Alter Opfer
2023	Totschlag	ja	43	41
2023	Totschlag	ja	35	34
2023	Totschlag	ja	29	30
2023	Mord	ja	61	42
2023	Totschlag	ja	83	82
2023	Totschlag	ja	32	38

Quelle: PKS Berlin 2023

3. Hat der Senat Kenntnis über (versuchte) Tötungen von Frauen und Mädchen aus geschlechtsspezifischer Motivation heraus, die außerhalb von (Ex-)Partnerschaften verübt wurden (zum Beispiel durch Familienangehörige)? Bitte für das Jahr 2023 und das laufende Jahr aufführen.

Zu 3.:

Die erfragten Daten zu den polizeilichen Ermittlungsverfahren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Delikt	Versuch	Anzahl	
			TV	Opfer
2023	Mord	ja	1	1
2023	Totschlag	ja	1	1
2023	Totschlag	ja	1	1
2023	Totschlag	nein	2	2

Quelle: PKS Berlin 2023

Die tatverdächtigen Personen und die Opfer standen in allen Fällen in einer familiären Beziehung zueinander.

4. Waren Frauen und Mädchen mit Behinderungen unter den Betroffenen aus Fragen 1. bis 3.?

Zu 4.:

Soweit den Ermittlungsakten zu entnehmen: Nein.

5. Mit welchen juristischen Entscheidungen sind die im Jahr 2023 laufenden Verfahren zu Tötungen von Frauen und Mädchen ausgegangen beziehungsweise wie ist der Verfahrensstand, wenn ein Urteil noch aussteht?

Zu 5.:

Im Laufe der Ermittlungen der Justiz wurden acht der zu den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle als Femizid bewertet. Zwei der Fälle wurden zu einem Verfahren zusammengefasst. Die damit sieben Verfahren endeten wie folgt:

- In einem Fall wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich der Täter anschließend suizidierte.
 - In zwei anderen Fällen erfolgte eine Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, weil der Tatnachweis mit den vorhandenen Beweismitteln nicht zu führen war.
 - In einem Fall wurde Anklage erhoben, wobei der Angeklagte freigesprochen und anschließend wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurde.
 - In drei Verfahren erfolgten Verurteilungen. Einmal wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten, einmal wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einmal wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten.
6. Inwieweit liegen dem Senat Kenntnisse hinsichtlich der Fälle vor, ob vor der Tat Maßnahmen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes beantragt, erlassen beziehungsweise verweigert wurden? Bitte nach zuständigem Gericht und Art der angeordneten Maßnahmen auflisten.

Zu 6.:

In einem Fall kam es vor der Tat zu polizeilichen Wegweisungen und Betretungsverboten der Wohnung. Die Geschädigte hatte zudem mehrere Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt. Zuletzt konnte eine solche dem Verurteilten nicht mehr zugestellt werden, da er nach dem Verlassen der Wohnung unbekanntem Aufenthalts war.

7. In welchen der Fälle wurden vor der Tat andere Maßnahmen – beispielsweise Interventionsgespräche, Fallkonferenzen, Risikoeinschätzungen, Bestreifung der Wohnung des Opfers, präventive Auflagen wie

beispielsweise Teilnahme an Präventionsprogrammen oder Täterberatung gegenüber dem Täter oder Ähnliches – ergriffen? Bitte nach Art der Maßnahmen sowie verantwortlichen Stellen auflisten.

Zu 7.:

Es ist keiner der Ermittlungsakten zu entnehmen, dass entsprechende Maßnahmen erfolgt sind.

8. In welchen Fällen von (versuchten) Femiziden war der Täter bereits vor der Tat polizeibekannt? Bitte jeweils die Gründe auflisten.

Zu 8.:

In vier der zu den Fragen 1 bis 3 genannten Fälle war der Tatverdächtige bereits vor der Tat polizeibekannt. Die Gründe hierfür sind Delikte gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen den Rechtsverkehr, Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit im Straßenverkehr, Straftaten gegen das Waffengesetz, Eigentumsdelikte, Ehrdelikte, Rohheitsdelikte sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist keine weitere Aufschlüsselung möglich.

9. In wie vielen der Fälle hatten/haben die Frauen Kinder und in welchen der Fälle wurde vor der Tat vom späteren Täter Umgang beantragt, dieser angeordnet beziehungsweise verweigert? Bitte nach zuständigem Gericht und Tenor des Beschlusses auflisten.

Zu 9.:

In vier der zur Frage 5 genannten Verfahren hatten die Frauen Kinder, wobei diese zum Tatzeitpunkt teilweise schon erwachsen waren. Es lässt sich den Ermittlungsakten nicht entnehmen, inwieweit es im Vorfeld Anträge zum Umgang mit den Kindern gab.

10. Wie viele Kinder wurden im Zuge einer (versuchten) Tötung der Mutter durch den (Ex-)Partner im Jahr 2023 und im laufenden Jahr in Berlin mitgetötet oder verletzt?

11. Wie viele Kinder wurden im Jahr 2023 und im laufenden Jahr in Berlin Zeug*innen einer (versuchten) Tötung der Mutter durch den (Ex-)Partner?

Zu 10. und 11.:

Für Jahr 2023 wurden keine Fälle erfasst, in denen Kinder im Zuge einer (versuchten) Tötung der Mutter durch den (Ex-) Partner in Berlin getötet wurden. Im Falle einer versuchten Tötung war die 6-jährige Tochter Zeugin des Angriffs und wurde auch selbst verletzt. In drei der zur Frage 5 genannten Verfahren wurden Kinder jeweils Zeugen der ausschließlich versuchten Tötungsdelikte bzw. vollendeten gefährlichen Körperverletzung.

In einem anderen Fall sind die gemeinsamen erwachsenen Kinder der Betroffenen und des Verurteilten Zeugen der versuchten Tötung ihrer Mutter geworden und haben eine Vollendung der Tat durch Eingreifen verhindert.

12. Gibt es eine systematische Sammlung und Auswertung von Tatmotiven bei (versuchten) Tötungen von Frauen durch die zuständige Behörde?

Zu 12.:

Im Jahr 2022 wurde im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) das sogenannte Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ eingeführt. Dort werden vorurteilsgeleitete gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht gerichtete Straftaten der Hasskriminalität erfasst.

13. Falls der Senat keine Kenntnis über obige Fragen hat, woran liegt das und wie möchte der Senat diese Datenlücken zukünftig schließen?

Zu 13.:

Eine regelhafte statistische Erfassung von Daten im Zusammenhang mit Strafermittlungen erfolgt nur, soweit eine Auswertung von Daten über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. In diesem Kontext prüft die Polizei Berlin, inwieweit die systematische Sammlung und Auswertung von Tatmotiven bei (versuchten) Tötungen von Frauen über die PMK hinaus möglich ist und einen Mehrwert generieren könnte.

14. Welche Fortbildungen sind 2023 bei Justiz und Polizei in Berlin in Bezug auf Trennungstötungen durchgeführt worden? Welche sind für 2024 geplant? Bitte nach Datum, Inhalt und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln.

Zu 14.:

Das Gemeinsame juristische Prüfungsamt (GJPA) organisiert Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin und Brandenburg. In 2023 und 2024 wurden folgende Veranstaltungen angeboten:

- 26.04.2023: „Einführung in das familienrichterliche Dezernat –Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und Ehewohnungssachen“ als Online-Fortbildung. An der Fortbildung haben insgesamt sieben Familienrichterinnen und -richter teilgenommen, davon vier aus Berlin.

- 10.05.2023: „Häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren im Kontext der Istanbul Konvention“ am Amtsgericht Kreuzberg. An der Fortbildung haben insgesamt 19 Familienrichterinnen und -richter teilgenommen, davon 16 aus Berlin.
- 05.06.2023: „Strafzumessung II“. An der Fortbildung haben insgesamt 27 Personen teilgenommen, davon 16 Strafrichterinnen und -richter, 2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 1 Amtsanwalt aus Berlin.
- 30.01.2024: „Stalking und Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung“. An der Fortbildung haben 30 Teilnehmende teilgenommen, davon 15 Familienrichterinnen und -richter (davon 12 aus Berlin) und 15 Fachkräfte der Jugendämter.
- 14.05.2024: „Strafzumessung II“. An der Fortbildung haben insgesamt 26 Personen teilgenommen, davon 8 Strafrichterinnen und -richter, 12 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 2 Amtsanwältinnen.

Für 2024 ist darüber hinaus eine Veranstaltung zum Thema „Gewalt gegen Frauen: Frauenhass, Femizide und Ehrgehalt“ am 08.11.2024 in Planung. Die Veranstaltung ist für 40 Teilnehmende aus dem strafrechtlichen Bereich konzipiert und wird als Ganztagsveranstaltung in der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen stattfinden. Zudem können Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an den Fortbildungen der Deutschen Richterakademie (DRA) teilnehmen. Die Thematik der Trennungstötung wird dort in einschlägigen strafrechtlichen und familienrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen mitbehandelt.

Für die Mitarbeitenden der für Delikte am Menschen zuständigen Abteilung des Landeskriminalamts Berlin wurde in Kooperation mit der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen am 18. Januar 2023 eine Inhouse-Veranstaltung „Gefährdung von Frauen – Die Betrachtung des Phänomens Femizid und das polizeiliche Maßnahmenpaket“ durchgeführt. An der Veranstaltung nahmen 40 Dienstkräfte teil.

Das Thema „häusliche Gewalt“ wird in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie und im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für alle Auszubildenden bzw. Studierenden angeboten. Dabei wird unter anderem auch auf die Gefahr während einer Trennungssituation und auf die verschiedenen Eskalationsstufen eingegangen. Dies ist auch in der Fortbildungsveranstaltung für Dienstkräfte der Polizei Berlin „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“ der Fall. Der folgenden Tabelle können die

Termine für die genannte Fortbildungsveranstaltung mit der jeweiligen Anzahl an Teilnehmenden (TN) entnommen werden:

2023	2024
10.-13.01. – 14 TN	16.-19.01. – 15 TN
07.-10.02. – 13 TN	13.-16.02. – 13 TN
18.-21.04. – 15 TN	02.-05.04. – 12 TN
25.-28.07. – 13 TN	02.-05.07. – 11 TN
19.-21.09. – 12 TN	23.-26.07. – 12 TN
	22.-25.10. – 14 TN angemeldet
	10.-13.12. – 15 TN angemeldet

15. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Berlin und der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)?

Zu 15.:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Senat und der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) gestaltete sich von Beginn an gut. Insbesondere für die Entwicklung von Datensätzen für den Bericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland fanden mehrere Arbeitstreffen statt, in denen die Herangehensweise in Bezug auf die Berliner Schutzplätze und Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder intensiv erörtert und abgeglichen wurde, auch gemeinsam mit anderen Bundesländern. Diese Zusammenarbeit war für beide Seiten förderlich und hat dazu beigetragen, eine gute Ausgangslage für zukünftige Abfragen zu erarbeiten.

Berlin, den 19. August 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport